

223

**Gesetz
zur Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung in Schulen**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Schulpflichtgesetz**

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Sie erfüllen die Schulpflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In der Primarstufe kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt. Die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen kann auch nach den besonderen Lernzielen einer Sonderschule erfolgen.

(3) In den Sekundarstufen I und II kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Absatz 5 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Vor der Entscheidung sind die Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.

(5) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes einschließlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 6 bis 10.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder die Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „eine Sonderschule besuchen müssen“ ersetzt durch die Wörter „sonderpädagogischer Förderung beim Schulbesuch bedürfen“.

2. In § 6 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch die Wörter „Abs. 7“.

**Artikel 2
Schulverwaltungsgesetz**

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Sonderschulen unterschiedlicher Typen können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden. In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule in kooperativer Form eingerichtet werden. Es können auch sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden, wenn ein pädagogisches Konzept vorgelegt wird, das Möglichkeiten gemeinsamen Lernens vorsieht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer langandauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche am Unterricht nicht teilnehmen können, richtet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Hausunterricht ein.“

b) In Absatz 11 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 3
Schlußbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1995 S. 376.

(L. S.)

33

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsanwaltsversorgung
und das Notarversorgungswerk Köln**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Mitglieder einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind diejenigen, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 werden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. Mitglieder bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren
 - a) nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 - b) nach erstmaliger Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder
 - c) nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 209 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
3. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.“

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Betreibung rückständiger Beiträge

Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von dem Geschäftsführer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.“

4. § 11 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus. Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ausübt. Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Dieses führt das Einvernehmen des Finanzministeriums herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsmerk ausgefertigt und im Veröffentlichungsblatt des Justizministeriums bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680, ber. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(NotVG NW)“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen maßgebend sind, gelten §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag und die Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.“

3. § 12 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Es übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 Landesorganisationsgesetz) aus. Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium ausübt. Die Bestimmungen über Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschlüsse über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Dieses führt das Einvernehmen des Finanzministeriums herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk ausgefertigt und im Veröffentlichungsblatt des Justizministeriums bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.“

5. § 15 wird aufgehoben.

6. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Für den Justizminister
der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1995 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359